

III.

Zur

Topographie der Freigravasschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

15. Die Freigravasschaft Horhusen.

Nordöstlich von den Freigravasschaften im Bezirke des ehemaligen Amtes Brilon, befanden sich die des Amtes Marsberg. Die erste und vorzüglichste derselben ist die Freigravasschaft Horhusen. Sie führt den Namen von der uralten curtis Horohusen, um welche sich schon unter den Karolingern eine Villa angesiedelt hatte, welcher K. Otto I. 962 die Rechte der Stadt Dortmund gab. In der darüber zu Soest ausgestellten Urkunde ¹⁾ sagt er, daß die Villa bei der Cresburg liege und daß sie als ihren unmittelbaren Herrn den Abt von Corvey zu betrachten habe. Diesem letzten war nämlich schon 826 von K. Ludwig d. Fr. die Cresburg mit der darin von Karl d. Gr. gestifteten Kirche, nebst allen dazu gehörigen, um den Cresberg gelegenen, Gütern und Rechten geschenkt worden ²⁾ und trugen seitdem die Corveyer Aebte das ganze Marsberger Besitztum d. h. das Stift mit der späteren Stadt auf dem Berge (Obermarsberg) und die Villa Horhusen mit der Stadt am Fuße des Berges (Niedermarsberg) vom Kaiser zu Lehn.

¹⁾ Seibertz Urk. = Buch I. Nr. 11. vgl. mit der Landes- und Rechts- gesch. Thl. 2. S. 53. Note 61.

²⁾ Urk. = Buch a. D. Nr. 2.

Zu diesem Besitztume gehörte auch die Freigrasschaft Horhusen. Die älteste Spur davon findet sich in einer Urkunde des Propsts Brüning zu Marsberg von 1201 worin er bekundet, wie Beringer von Harehusen mit seinem Sohne Johannes, neun Höfe zu Erlinghausen, dem Stifte Marsberg geschenkt habe. Es heißt nämlich am Schluß der Urf. die Tradition sei geschehen in Gegenwart mehrerer Geistlichen, ferner: Conradi de Amelungessen, Thiderici comitis dicti de Horhusen, und noch einiger Ministerialen³⁾. Daß dieser comes Thidericus kein Graf war, geht schon daraus hervor, daß er nicht als nobilis vor den Ministerialen, sondern zwischen diesen genannt wird. Es hat auch keine Grafenfamilie von Horhausen gegeben, der dortige Haupthof gehörte vielmehr der davon benannten Ministerialfamilie von Harhausen, welche eben in der Urkunde eine Schenkung an das Stift machte. Der Thidericus comes dictus de Horhusen war also niemand anders als der Freigraf von Harhausen.

Dann heißt es in einer Corveyer Urkunde von 1338: „de fryen Grascap to Horhus dar man plegit to richtende heymliche Bryeding.“ In einer anderen am 26. Jan. 1349 zu Bonn von Kaiser Karl IV. ausgestellten Urkunde, wird dem Abte Diedrich zu Corvey das Recht verliehen, Freigrafen (comites liberos) zur Ausrottung der Verbrechen der Bösen anzuordnen; insbesondere vor dem Kloster Corvey, in der Villa Horhusen bei der Stadt Marsberg, zu Twisne (im Waldeckischen), zu Dorpede und Westheim (im Paderbornischen), bei der Burg Blankenau und der Burg Thonenburg, so wie überall innerhalb der Grenzen seiner Gebiete Freistühle zu setzen an denen sie dem Gerichte, welches „Freyding und Femeding“ genannt wird, vorsitzen können u. s. w. Als Zeugen werden in der Urkunde nur

³⁾ Dasselbst I. Nr. 115.

westfälische Edle genannt; nämlich der westfälische Marschall v. Riffenschel (Rifferscheid) Bertold v. Büren, Johann v. Bilstein, Johann v. Grasschaft, Johann v. Padberg und Goëwin v. Rüdemberg 4).

Dem gemäß übertrug der Abt Diedrich dem Joanni dicto Rochkede de monte das *judicium comitatus liberi dominiorum suorum in civitate Marsberg*, und auf seine Bitte bestätigte Kaiser Karl IV. diese Ernennung, durch eine am 12. März 1358 zu Prag ausgestellte Urkunde: *quia virtute concessionis et investiturae seu confirmationis praedictorum non potest in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi jurisdictio hujusmodi a Romana imperatoria majestate suscipiatur* 5), d. h. also, der Kaiser ließ dem ernannten Freigrafen den s. g. Königsbann, weil er sonst nicht unter diesem richten konnte.

Inzwischen hatte der mehrgedachte Abt Diedrich, mit Bewilligung des Kapitels seines Stifts, bereits am 7. Januar desselben Jahrs 1358 den Bürgern der „Stad von dem Merseberghe,“ wegen der dem Stift geleisteten treuen Dienste, gegeben „die vryen Grascap half to Horhusen, dar man pleget to richtende heymeliche Bryeding, dy wy und vnse Stichte heb- bet ghehad von oldir Tyd, von Keyser Otten, von Konige Rudolfe und von anderen Keyseren und Konigen des rome- schen Rykes und sunderlichen von unsem Heren Keyser Karle, dy nu eyn gheweldich Keyser iz, dy uns und unsem Stichte dy vorgecreven vryen Grascap ghevryet, gegeben und stediget

4) Falke tradit. Corbejens. p. 525.

5) König Reichs-Archiv. Spicileg. ecclesiast. T. 3. p. 107. Kopp heiml. Gerichte S. 70. und 71. Ein weniger correcter Abdruck der Urk. findet sich in Schaten annal. a. 1358 und danach ein Auszug in Seiberg u. B. II. S. 451 Note 504, wo namentlich die unverständlichen Worte: *de auctoritate Baila* hervorgehoben sind; welche heißen müssen *auct. praedicta*.

heft. Doch so geve wy en alle dy Broke und Dpfome half, die von der sulven vryen Grascap Horhusen vallen mogen.“ Diese Brüchten und Einkommen sollen gemeinschaftlich eingenommen, die Freigrafen gemeinschaftlich ernannt und dem Reiche zur Befähigung präsentirt, auch die desfalligen Kosten gemeinschaftlich getragen werden. Die auf die Freigrafenschaft bezüglichen Urkunden sollen von dem Stadtrathe zu gemeinschaftlichem Gebrauche aufbewahrt werden. Ohne Willen des Rathes soll ein zeitlicher Abt zu Corvey die Freigrafenschaft weder verkaufen noch versetzen oder sonst veräußern und die Stadt soll einem neuen Abte nicht eher zu huldigen brauchen, als bis er ihr die hier gegebenen Rechte bestätigt hat ⁶⁾.

Nach dem Tode des Abtes Diedrich von Dalwigk, wurde Heinrich Spiegel zum Abte von Corvey gewählt und behielt die Abtei auch noch mehrere Jahre, nachdem er 1361 zum Bischofe von Paderborn ernannt war. Er präsentirte dem Kaiser Karl IV. den Heinrich Mynike als Freigrafen zu Horhusen und Karl bestätigte durch eine zu Pyrn ausgestellte Urkunde vom Osterdinstage 26. März 1364 denselben „tho Horhusen unde waz dar zho gehoret dem Stifte zo Corbey zo Twisne zo Dorpede und zo Westhem zo fryen Graven ⁷⁾.“ Es geht zwar aus dieser Urkunde nicht hervor, daß und wie die Stadt Marsberg bei der Präsentation des Freigrafen Mynike mitgewirkt habe. Dagegen liegt noch eine Reihe anderer Urkunden von Corveyer Abten vor, worin diese die Mitsublherrschaft der Stadt anerkennen. Insbesondere sagt der Abt Diedrich III. in einer Urkunde von 1412: „dat wy unse getrewe den Burgermeister Stadt und de ganze Gemeinheit beider Stette tho dem Berge sollen laten by gewonlichen derer Frieheiten und Rechten und willet und sollet

⁶⁾ Rindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 158. Der darauf sprechende Revers der Stadt in Seiberg Urk.-Buch II. Nr. 746.

⁷⁾ Falke Trad. Corb. p. 273.

en den fryen Stoell behalden in aller Mate als en unse Vorfaren den Stoell hebbet helpen behalden als wy dat in Trewen gelouet hebbet und ad sancta dei evangelia tho den H.iligen gesworen stede und vaste tho halvende ohne Argelist.“ Eben so bestätigte 1436 Abt Arnd v. d. Malsburg die Rechte der Stadt und nachdem Abt Franz von Ketteler und das Kapitel zu Corvey, die ihnen gehörende Hälfte der Städte Marsberg und Volkmarßen 1507 dem Erzbischof Hermann IV. von Cöln verkauft hatten, bestätigte letzter 10. Sept. 1515 zu Marsberg die Rechte der Stadt überhaupt, welches 1563 auch von Friedrich IV., 1569 von Salentin und 1578 von Gebhard geschah⁸⁾.

Trotz diesen Verbriefungen gerieth die Stadt in späterer Zeit, wo das Verständniß für den Sinn und die Bedeutung der Freigerichte meist abhanden gekommen war, wegen ihrer Jurisdictionsbefugnisse mit dem churfürstlichen Richter in fortwährende Conflicte, die schon 1686 zwischen ihr, dem Richter Heinrich Bonsen und dem Brüchtenmeister Johann Honcamp, ein Einschreiten des Churfürsten Maximilian Heinrich veranlaßten und später 1704 auf eine Denunziation des Richters Joh. Jobst Colneri weitläufige Commissions- und Prozeßverhandlungen zur Folge hatten, auf die wir aber hier nicht näher eingehen können⁹⁾.

Von besonders merkwürdigen Verhandlungen, die vor dem Horhusser Freigerichte gepflogen worden, ist nichts Urkundliches bekannt. Dagegen hat uns Legner in seiner Historia Karls d. Gr. eine alte Beschreibung der Förmlichkeiten des vor dem Freistuhl beobachteten Verfahrens mitgetheilt, welche interessant genug ist, um ihr auch hier eine Stelle einzuräumen¹⁰⁾. Nachdem Legner den Ursprung des Gerichts

⁸⁾ Seiberg Urk. = Buch III. Nr. 1128 mit d. Note 413.

⁹⁾ Sie befinden sich in der Urk. = Samml. Seiberg zu Wildenberg.

¹⁰⁾ Joh. Letzner hist. Caroli magni cap. 16. Die Quelle woraus

in die früheste vorchristliche Zeit gesetzt und bemerkt hat, daß es von Ludwig dem Frommen mit dem Probstei-Stifte Marsberg dem Kloster Corvey geschenkt worden, daß es sich über 72 zu Marsberg gehörende Höfe diesseits und jenseits der Weser erstreckt und daß es bis zu Heinrichs des Löwen Zeit gedauert habe, berichtet er weiter, das Gericht bestand aus dem Richter (Greven), vierzehn Scheffen und dem Fronboten. Die Hegung desselben geschah am sogenannten Königsstuhl, einem viereckigen freien grünen Plage, sechszehn Fuß lang und breit. Der Fronbote eröffnete die Sitzung des Gerichts mit folgenden an den Freigrafen gerichteten Worten:

Here Greve
 Met orloeve
 Unde met behage
 Ect ioc̄ frage:
 Segget my vor Recht
 Eft ec̄ yuwe Knecht
 Döffen Stoel seiten moge
 Up den konistuel met orloeve.

Worauf der Freigraf antwortete:

All dewile de Sunne mit Rechte

er geschöpft, hat er nicht angegeben. Er schrieb im Anf. des 17. Jahrhunderts und ist eigentlich nur ein mittelmäßiger Compilator, weshalb Falke tradit. corbeiens. p. 116 von ihm sagt: optimo jure nominamus Joannem Letznerum magnum fabulatorem, germanice: den großen Fabel-Hans. Er scheint die Formalien, die wir hier mittheilen, aus irgend einem alten Manuscripte abgeschrieben zu haben. In seiner späteren Cronica des Stifts Corbei, Hildesheim 1604, wo man wohl näheren Bericht über diesen Gegenstand erwarten sollte, weist er Bl. 66 einfach auf die Beschreibung de Carlo magno zurück. Daß er sich sehr irrt, wenn er und mit ihm Berck Femgericht S. 22 Note 30 und S. 151 das Femgericht am Königsstuhl zu Hordhusen für ein Corveisches Feldgericht ansieht, ist schon von Wigand d. Femgericht S. 364 Note 1 bemerkt worden.

Beschynet Heren vnd Knechte
 Vnde all vnse Wercke
 So spreck Eck dat Recht so stercke
 Den Stoel tho setten euen
 Vnde rechte mathe tho geuen,
 Den kleger recht tho horen,
 Dem beklageden tho antworden.

Nachdem hierauf der Fronbote den Siz des Freigrafen mitten
 in den Königsstuhl gesetzt, nahm er wieder das Wort:

Her Greve leue Here
 Eck vermane noch yuwer ehre
 Eck sy yuwe knecht,
 Darums segget my vor Recht
 Eff düsse mathe sy gelife
 Dem armen alse dem riken,
 Tho meten Land und sandt
 By yuwer Seelen pandt.

Während der Fronbote diese Worte sprach, legte er zugleich
 eine das Maas angehende Stange vor dem Königsstuhl auf
 die Erde und nachdem er mit den Scheffen und dem Greven
 darauf getreten, nahm er zum Drittenmale das Wort:

Her Greve
 Eck frage met orloeve
 Eff Eck moge meten
 Met yuwem medeweten
 Openbar vnd vnverholn
 Düssen fryen konystoel?

Hierauf antwortete der Greve:

Eck erloeve Recht
 Vnde verbede Vnrecht,
 By peen der olden erkandten Recht.

Nachdem dann der Königsstuhl nach allen Seiten gemessen,
 der Freigraf seinen Siz eingenommen und Klage und Ant-

wort vorgebracht waren, stellte der Freigraf die Sache mit folgenden Worten an die Scheffen zum Urtheil:

All dewile an duffem Dage
 Met yuwer allem behage,
 Vnder dem hellen Himmel klar
 Ein fry feldtgericht openbar,
 Geheget bym lechten Sunnenschin
 Met nochterm Mund komen herin,
 De Stoel ock iff gesettet recht,
 Dat math befunden vpgerecht,
 So spreket Recht ane with vnd wunne
 By klage vnd antwort, wiel schient de Sunne.

Hierauf fanden die Scheffen durch Stimmenmehrheit das Urtheil, welches dann der Freigraf verkündigte.

Aus dem Gesagten ergibt sich also Folgendes:

1. Die Freigrafenschaft Horhusen besaßte die Städte Nieder- und Obermarsberg mit den dazu gehörenden umher liegenden Orten.

2. Die einzelnen Stühle der Freigrafenschaft waren a) der Königsstuhl zu Horhusen, b) der Stuhl zu Twisne im Waldeckischen, c) der Stuhl zu Dorpede einem nun ausgegangenen Orte zwischen Marsberg und der paderbornischen Grenze und d) der Stuhl zu Westheim jenseits der gedachten Grenze.

3. Stuhlherren der Freigrafenschaft waren früher ausschließlich die Aebte von Corvey, bis 1385 der Abt Diedrich von Dalwigk die Stuhlherrschaft zur Hälfte an die Stadt Marsberg überließ. An die Stelle der Abtei Corvey trat 1507 der Erzbischof von Cöln, dem damals der Abt Franz von Ketteler die seinem Klosterstifte noch gehörende Hälfte der Städte Marsberg und Volkmarshausen abtrat.

4. Als Freigrafen sind uns nur folgende urkundlich bekannt geworden:

1201. Thidericus comes dictus de Horhusen.

1358. Joannes dictus Rochkede de Monte.

1364. Heinrich Mynike, Freigraf zu Horhusen, Twisne, Dorpede und Westhem.

16. Die Freigrafschaft Canstein.

Sie lag südlich von der Freigrafschaft Horhusen und hatte ihren Namen von dem hohen Kant- oder Ecksteine, an und auf welchem das ehemals feste Schloß Canstein gebaut ist. Die Besizung gehörte ursprünglich zu der Curtis der Grafen von Everstein in Dorlere, einem nun ausgegangenen Orte zwischen Marsberg und dem waldeck'schen Dorfe Massenhausen. Otto Graf von Everstein, Graf zu Volle verkaufte um 1296—1302 den Canstein dem Erzbischofe Wigbold, der schon im leztgedachten Jahre dem Grafen Otto von Waldeck als seinem Burgmann in Räden, Einkünfte aus den Comeciis Canstein et Scherve überwies. Im Jahre 1342 belieh er die Brüder Rabe zu Papenheim mit dem Berge Canstein, um auf demselben ein Schloß zu bauen, dessen er sich als offenen Hauses bedienen könne.¹⁾ Ueber die Anlage dieser festen Burg, so nahe an der waldeck'schen Grenze, wurde der Graf von Waldeck so ergrimmt, daß er ihr gegenüber, auf einem anderen Berge, eine Trugburg bauen ließ, die er den Grimmenstein nannte. Es entstanden daraus weit verzweigte Streitigkeiten und Fehden, in denen der Graf von Waldeck sich darauf berief, daß der Canstein zum Hofe Dorlere und mit diesem dem Kloster zu Arolsen, also zu seinem Territorium gehöre, während der Erzbischof von Cöln behauptete, daß die Territorialhoheit über den Canstein ihm zustehe, weil er in seiner Comicia (Freigrafschaft) liege, wogegen der Graf, ohne die herzogliche Erlaubniß des Erzbischofs, die feste Burg Grimmenstein nicht habe anlegen dürfen. Durch einen Schiedspruch vermittelnder

¹⁾ Seiberh Urk.-Buch II. No. 686.

Fürsten v. 1343 wurde der Graf verurtheilt, den Grimmenstein sofort niederzubrechen, während die Territorialrechte über den Canstein u. s. w. nach vorzulegenden Briefen, erst noch genauer untersucht werden sollten. Dem weiteren Verlaufe dieser Streitigkeiten können wir hier nicht folgen; ²⁾ weshalb wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß die Burg Canstein im Lehnebesitze einer Linie der Raben zu Papenheim blieb, welche sich seitdem von Canstein nannte. Die Stuhlherrschaft über die Freigravschafft Canstein hatte zuerst der Graf von Everstein, von dem sie durch den Verkauf des Cansteins an den Erzbischof von Cöln übergieng. In dem Lagerbuche über das Marschallamt von Westfalen, welches während der Regierung des Marschalls Joh. v. Plettenberg (1293—1300) errichtet wurde, heißt es in dieser Beziehung: Item archiepiscopus habet comitatus hos, qui dicuntur Vrygraschap, in Ruden, Scerve, Cansten, in Medebeke; et isti iudices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus. ³⁾ Seitdem aber die Raben mit dem Schlosse Canstein belehnt waren, wurden diese als Stuhlherren der Freigravschafft anerkannt, wie aus folgenden Urkunden-Regesten hervorgeht.

1429 reversirt Eppolt Rave vanme Cansteyn dem Erzbischofe Dietrich II. die erhaltene Belehrung dahin: „want dat vurschr. Sloss Cansteyn mit synen Heirlicheyden, Gerychten, Fryhenstoelen ind anderen synen Zoehoeringen offen Huis ind alt Veen ist u. s. w.“ ⁴⁾

1450 bekennt Johann Rave, Cordes Son selig. Nachdem ihm Eppolt sel. und Johann Raven zum Cansteine

²⁾ Wir verweisen deshalb auf Seiber's Geschichte der westf. Dynasten S. 122 und die daselbst angezogenen Urkunden in v. Spilckers Beiträgen II. S. 155.

³⁾ Seiber's Urf.-Buch I. S. 644.

⁴⁾ Rindlinger's Urf.-Sammlung Bd. 71, S. 91.

Gebrüder, seinen Antheil des Cansteins, den er „van Ervetall vnd Pandeschop dar anne hadde“ genommen hätten und er deshalb in „Orloghe vnd Bede“ mit ihnen gerathen sei, die ihm allein zu schwer geworden, so habe er sein Erbtheil zum Cansteine, „dat nemelich de achtede Deyll is mit dem Frigenstolle“ und mit allem Zubehör, mit allem Erb- und Pfandgute „umme rechter eafftiger vnd livers Nod willen, Gerde vnd Jörgen speggellen Gebroderen,“ für 3000 rheinische Gulden versezt, verkauft und verpfändet. Ferner bekennt der Aussteller, daß er die Pfandschaft, die er an „Bolkardes myns Broders und Herbold Ravens myns Feddern Deyllen tom Cansteine“ habe oder kriegen mögte, mit den darauf sprechenden Briefen, den gedachten Spiegeln übereignet habe. Und da Canstein kölnisches Lehn, so bittet er den Erzbischof, die Veräußerung zu genehmigen. Hierauf reversirt

1461 Jorgen Speigell, Erffmarschalck des Gesichts von Paderborn dem Erzbischofe die erhaltene Belehnung und verspricht, daß sein Theil des Cansteins immer offenes Haus des Erzstifts sein solle. In demselben Jahre „vp den Sondach misericordia Domini (19. April) bekundet“ Gerbolt Rave vom Canstein, „der seinen Alderen ind Fursaren“ den Canstein, der ganz Eigenthum des Erzstifts Cöln sei, von dem Erzbischofe Walrave zu bauen erlaubt worden und er „30 Beden ind Unwillen“ gekommen sei mit dem Erzbischofe Diedrich, „vmb Overfarungen willen, so ich etliche suer Gnaden Underfaissen geruft ind geschedigt han,“ was er Inhalts der von seinen Vorfahren ausgestellten Briefe nicht hätte thun sollen, so sei der Erzbischof vor den Canstein gezogen, habe ihm solchen abgewonnen und eine Zeitlang inne gehabt. Auf Bitten von Ritterschaft und Städten, seiner Freunde und Magen im Stifte Cöln und Paderborn, habe ihn jedoch der Erzbischof wieder zu Gnaden aufgenommen und belehnt; worüber er dann reversirt, Besserung verspricht und dafür, so wie daß Canstein immer des Erzbischofs offenes Haus sein solle, den Nennever

von Schorlemer gnt. Klüsener, Jörgen und Heidenrich von Brobefe und Alf v. Darfelde, seine lieben Magen und Schwäger, als Bürgen stellt. Aehnliche Briefe stellten in demselben Jahre aus: Georg Spiegel, der als Bürgen stellte den Hermann Spiegel und Heinrich Stapel. Ferner die Brüder Rave und Johann v. Canstein, welche als Bürgen stellten den Ritter Rave v. Calenberg und Gottfried Meschede.

Es geht hieraus hervor, daß die Stuhlhererschaft in dieser Freigrasschaft, eine unter den verschiedenen Besitzern des Schlosses Canstein vielfach getheilte war. ⁵⁾

Von dem alten Umfange der Freigrasschaft und ob außer dem Stuhle zu Canstein auch noch andere dazu gehörten, ist nichts Näheres bekannt, wiewohl in dem Reverse von 1429 von Gerichten und Freistühlen die Rede ist. Es war aber doch nur ein Gericht und wahrscheinlich auch nur ein Freistuhl in der Freigrasschaft, deren Umfang wohl mit dem der s. g. Herrschaft und dem Patrimonialgerichte Canstein zusammen fiel, welches die Ortschaften Canstein, Heddinghausen, Uldorf, Leitmar und Borndosten besaßte.

Von den hier gewesenen Freigrafen kömmt urkundlich nur einer vor, den wir auf zwei verschiedenen, von dem Freigrafen Gerhard Struckelmann am Oberfreistuhle zu Arnberg im Baumgarten abgehaltenen Generalcapiteln, als erschienen aufgezeichnet finden; nämlich zuerst

1490 in dem erlassenen Weisthume über verschiedene Rechte der Freigerichte: „Henne Wever zom Cansteine“ ⁶⁾ und in dem dazu geführten Nebenprotocolle: „Heinemann Wesser, vam Stoile tho Cannstein.“ ⁷⁾ Dann wieder 1508 „Heine Weber zu Canstein.“ ⁸⁾

⁵⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. 7, S. 1890.

⁶⁾ Kindlinger Beiträge III. Urkunde S. 624. Berck Freig. S. 225.

⁷⁾ Wigand Femgericht S. 264. v. Steinen westf. Geschichte, St. 30. S. 1101. Kopp S. 154.

⁸⁾ Kindlinger Urk-Samml. Bd. 41. S. 105.

17. Die Freigravasschaft Padberg.

Westlich von der Freigravasschaft Canstein befand sich die Freigravasschaft Padberg, deren Entstehung für die Geschichte der Freigravasschaften überhaupt von besonderem Interesse ist. Von derselben findet sich nämlich vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine urkundliche Spur. Ob vielleicht deswegen, weil es in dem Gebiete der ehemaligen Grafen und nach deren Aussterben in der sogenannten Herrschaft der Ministerialen von Padberg keine Freie mehr gab, für die ein besonderes Freigericht hätte bestehen können oder weil die einzelnen Orte des ziemlich ausgedehnten Gebiets der alten Grafen zu anderen Freigravasschaften gehörten, ist wohl nicht mehr auszumitteln. Nur soviel steht fest. a) daß in der Urkunde, welche Erzbischof Friedrich I. von Cöln über den Erwerb des Padberg'schen Besizthums, von der Witwe des letzten Grafen Erpo und dessen Bruder dem Edlen Dietmar 1120 ausstellte,¹⁾ nur von dem castrum Padberg cum allodiis, ecclesiis, mancipiis, campis u. s. w., aber nicht von hominibus liberis, die freilich nicht mitverkauft werden konnten, auch in keiner anderen Beziehung die Rede ist; b) daß von den vielen Orten, welche als Besizungen der Grafen genannt werden, nur sehr wenige zur späteren kölnischen Herrschaft Padberg, bei weitem die meisten dagegen zu dem Territorium benachbarter Fürsten und Grafen, namentlich Paderborn, Waldeck und Mark, oder zu anderen kölnischen Aemtern gehörten.²⁾

Am 15. Dez. 1353 hatte nun K. Karl IV. dem Erzbischofe Wilhelm, innerhalb seines westfälischen Ducats die jurisdictiones, que vulgariter Frygraischaft vel Stilgericht appellantur, als welche bekanntlich nur ihm und

¹⁾ Seiberg u. Buch I. No. 41.

²⁾ Das Nähere darüber in Seiberg Geschichte der westfälischen Dynasten S. 389.

der kölnischen Kirche, vermöge des ihr vom Kaiser geschenkten Ducats gehören, mit dem Bemerken bestätigt, daß innerhalb des Ducats kein Anderer eine Freigrasschaft solle besitzen können, der nicht vom Erzbischofe damit beliehen worden.³⁾ Dieser hielt strenge an den ihm dadurch garantirten herzoglichen Rechten. Auf der anderen Seite waren die Freistühle durch die mißbräuchliche Auslegung, welche die Freigrafen von ihren Befugnissen als unmittelbare kaiserliche Richter machten, in ganz Deutschland eine sehr gefürchtete Macht und eben daher die Stuhlherrschaft über dieselben ein sehr wünschenswerther Besitz geworden. Wir sehen bei nicht wenigen Freistühlen, mit welchem Eifer sich fremde Fürsten und Herren darum bemüheten, wenigstens die theilweise Mitstuhlherrschaft in irgend einer westfälischen Freigrasschaft zu gewinnen. Die damaligen Besitzer der festen Häuser zu Paderberg fanden sich ganz besonders in diesem Falle, weil sie zu dem Raub-Adel gehörend, in dem Besitze eines Freistuhls sowohl Schutz für ihre Landfriedensbrüche, als auch Hülfe gegen ihre sonstigen Feinde finden zu können hofften. Sie hatten daher ohne weiteres zu Paderberg einen eigenen Freistuhl für sich errichtet. Dieses eigenmächtige Vorgehen wurde nun durch die Verfügung des Kaisers v. 1353 zurückgewiesen. Um dem zu begegnen, wendete sich nach einigen Jahren Johann v. Paderberg unmittelbar

³⁾ Seiberß Urf.-Buch II. Nro. 728. Wenn in dieser Urkunde sowohl als in der späteren von 1360 und besonders in einer andern, welche Karl IV. am 4. Jan. 1355 zu Mailand ausgestellt (Schaten ad a. 1355) die Ansicht zur Geltung gebracht wird: *ne cui comitum et scabinorum fas sit, sine auctoritate archiep̄i tribunalia instituere, habere, aut jus dicere in judiciis, quae comitia et secreta judicia appellantur, nisi ea feudi titulo ab archiep̄. possideant*, so ist das, wie Wigand Fehmgericht, S. 195, Note 30 bemerkt, eine irriqe Auffassung, welche nur beweiset, daß man die geschichtliche Grundlage und den staatsrechtlichen Zusammenhang des Sachverhalts verloren hatte.

an den Kaiser mit der Bitte, ihn zum Freigrafen zu Paderberg zu machen und Karl gewährte dieselbe wirklich. Erzbischof Wilhelm beruhigte sich aber dabei nicht, beschwerte sich vielmehr darüber bei dem Kaiser, der dann auch in einer ferneren Urkunde v. 2. Nov. 1360 erklärte, weil wir „solicher Briefe, die wir vormals darüber dem egen. Erzbischoffe geben hatten, undechtig waren, so dauchte uns desselben Johannis Bitte redlich sein und erhörten die und machten ihn zu einem freyen Grafen.“ Weil er aber seitdem redlich unterwiesen worden, daß Johann zum Schaden des Erzbischofs und seiner Kirche ihn um solche Gnade gebeten, obgleich demselben wohl bekannt gewesen, welche Briefe dem Erzbischof früher gegeben waren, so widerrufe er aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Briefe die er dem gedachten Johann über die Verleibung der Paderberger Freigrafenschaft gegeben, so daß alle Sachen, die derselbe von wegen solcher Briefe gethan, nimmermehr Kraft haben oder gewinnen sollten. Der Kaiser beruft sich im Eingange der Urkunde darauf, daß er schon früher in ähnlichen Fällen „dar yn wir auch ettlich freyen Grafen die vormals zu dem egenannten Herzogentum von uns gemacht, creyret und belehnet werden, wider solche Briefe, die wir dem egen. Erzbischoff bestetiget haben, mit rechter Wigen und keyserlicher Macht haben widerruffet.“⁴⁾

Die von Paderberg kümmerten sich jedoch so wenig um diesen Widerruf, daß nach 25 Jahren Erzbischof Friedrich III. von neuem Beschwerde gegen sie bei König Wenzel erheben mußte, worauf dieser 1385 dem Landgrafen Hermann zu Hessen befahl, daß er die Freigrafenschaft und das Stuhlgericht in dem Gebiete Paderberg, dessen sich Friedrich vom Altenhause zu Paderberg und sein Sohn Friedrich so wie einige ihrer Voreltern gegen Gott und das Recht, dem Reiche zu Schaden und

⁴⁾ Seiberg Urk.-Buch II. No. 760. In der Note sind einige der Fälle, wo Karl eben so verfuhr, namhaft gemacht.

zur Schmach zu gebrauchen, unternommen, für widerrufen und abgethan betrachten und wenn jemand das Gericht ferner halten wollte, dieses nicht gestatten solle.⁵⁾

Durch eine feierliche, zu Nürnberg ausgestellte Urkunde vom 22. Juli 1387, worin R. Wenzel wesentlich dasselbe über die freventliche Anmaßung der von Padberg sagt, als wovon er durch Briefe des Erzbischofs Friedrich von Cöln, der Bischöfe Heinrich zu Münster und Diederich zu Osnabrück vollständig unterrichtet worden, hebt er alle von dem anmaßlichen Freistuhl erlassene Erkenntnisse und Verfügungen als nichtig auf „cassamus, annullamus, irritamus ac viribus vacuumus, ipsamque (sedem) et ea cassata nulla et irrita fuisse et esse, presentibus decernimus et declaramus.“ Zugleich gebietet er dem Friedrich v. Padberg und seinem Sohne, so wie allen anmaßlichen Richtern und Scheffen des gedachten Freistuhls, bei Vermeidung seiner Ungnade und unter Androhung des Königsbannes, sich aller weiteren Gerichtshandlungen zu enthalten und wegen der bisherigen Anmaßungen dieser Art, dem Erzbischofe Friedrich vollständige Genugthuung zu leisten.⁶⁾

So energisch aber auch diese Königliche Verordnung gefaßt war, so wenig wurde sie doch von den Herren zu Padberg beachtet und ein weiterer Auftrag von 1392 an Herzog Otto von Braunschweig, ihr mit nachdrücklichen Mitteln Anerkennung zu verschaffen,⁷⁾ blieb gleichfalls ohne Erfolg. Die Padberge erhielten sich im Besitze der usurpirten Freigravasschaft und lieferten so einen schlagenden Beweis dafür, wie ohnmächtig damals selbst der Kaiser gegen einen Freigrafen war, der einmal auf seinem Gerichtsstuhle saß. Noch im siebenzehnten

5) So besagt ein Auszug aus dem Siegenhainer Repertorium bei Ropp heiml. Gerichte. Urk. III. S. 369.

6) Seiberß Urk.-Buch II. Nro. 876.

7) Scheid biblioth. Göttingen. p 133, Nro. 3.

Jahrhundert galten die v. Padberg als anerkannte Stuhlherren ihrer Freigrasschaft.⁸⁾

Von den zu Padberg gewesenen Freiherren oder von besonderen vor ihnen gepflogenen Verhandlungen ist urkundlich nichts bekannt.

18. Die Freigrasschaft Räden.

Es ist bisher immer angenommen worden, daß der Freistuhl zu Räden zuerst 1345 von dem Erzbischofe Walram der Stadt Räden geschenkt sei¹⁾. Diese Annahme gründet sich auf einer Stelle in Conrad Rönings handschriftlicher Geschichte der Stadt Räden aus dem J. 1661, welche v. Steinen abschriftlich kannte. Die Urkunde, welche Rönig ohne Zweifel vorgelegen, ist im Rädener Stadtarchive nicht mehr vorfindlich, auch aus keiner Abschrift bekannt und daher nicht mehr auszumitteln, welche Bewandniß es eigentlich mit jener Schenkung hatte. Soviel ist aber gewiß, daß durch dieselbe der Rädener Freistuhl nicht erst neu gegründet wurde, sondern daß er lange vorher schon bestand. Es heißt nämlich in dem alten Rädener Stadtrechte, welches um 1310 aufgeschrieben wurde Art. 8: „Eyu Gherichte dat hetet Brygdinc dat en salmen in der Stat tho Räden noch hebben noch solden.“ Ferner sagt der Art. 9 auch vor keinen außerhalb der

⁸⁾ v. Steinen Thl. III. St. 30. S. 1101. Auch der Voigt von Elspe bei v. Steinen I, S. 1890 und nach ihm Kopp S. 154 nennt die v. Padberg und neben ihnen die v. Stockhausen Stuhlherren zu Padberg. Die letzt genannte in Hannover, Hessen u. s. w. weitverbreitete adelige Familie, hatte nämlich durch Heirath Antheil an den Gütern zu Padberg erworben. Daß sie nicht zu den Schulden des Stifts Meschede zu Stockhausen gehörte, ist schon anderwärts (Landes- und Rechtsgesch. Thl. 3. S. 473) bemerkt worden.

¹⁾ v. Steinen Thl. 4. S. 1102 und 1169. Nach ihm auch Kopp S. 131, der aber irrig das Jahr 1535 nennt.

Stadt gelegenen Freistuhl solle ein Rüdener Bürger wegen Sachen geladen werden dürfen, die vor dem erzbischöflichen Richter in Rüden abgemacht werden können, nur derjenige „de van erslyken vryengude tho deghedingende hedde, de mochte syn vrygdinc holden²⁾.“ Es bestand also damals eine Freigrasschaft und ein Freigericht Rüden, aber in der Stadt durfte es nicht gehalten werden, denn das Freigericht war das alte königl. Landgericht, aus dem sich die Städte, nur durch Exemtions-Privilegien herauszogen³⁾. Damit stimmt auch das Lagerbuch des Marschalls Johann v. Pletzenberg über das westfälische Marschallamt (1293—1300) worin Rüden ausdrücklich als eine Freigrasschaft des Erzbischofs aufgeführt wird⁴⁾. Wenn also Walram 1345, wie es bei Rößingh heißt, die Stadt Rüden mit dem Freistuhl und dessen Gerechtigkeit privilegirte, so kann dies nur den Sinn haben, daß der Bürgermeister zu Rüden befugt sein sollte, auch freigerichtliche Sachen mit freien Scheffen-Bürgern auf dem Rathhause zu verhandeln, wenn sie vorher als Freischeffen vor dem Freistuhle auf der Burg von dem erzbischöflichen Freigrafen, der zu Rößinghs Zeit schon den Titel Oberfreigraf führte, als Scheffen des Freigerichts aufgenommen worden waren⁵⁾. Dadurch wurde jeder Conflict der Bürger mit dem Freigrafen gehoben und zugleich die Exemtion derselben aufrecht erhalten. Wir finden daher, so weit die urkundlichen Nachrichten über einzelne Vorfällenheiten vom Rüdener Freigerichte zurückreichen, immer nur einen Freigrafen von dem Freistuhle am Berge der unmittelbar vor der Stadt gelegenen Rüdener Burg genannt, vor dem die Bürger, wie alle übrige

2) Seiberß Urk. = Buch II. Nro. 540. S. 73.

3) Wigand Femgericht S. 528, Note 146.

4) Seiberß U. = B. I. S. 644.

5) So berichtet auch Rößingh darüber; die betr. Stelle bei Gosmann Materialien und Beiträge I, S. 14. Rößingh starb 1664. Seiberß Quellen I. S. 225.

Freie der Freigravschafft, Recht nahmen. Die urkundlichen Nachrichten sind folgende:

1415 verklagte Graf Adolf von Nassau mehrere von Adel vor diesem Freistuhl. Die Verklagten sagen nämlich der Graf habe sie „geheyschen — gein Ruden an den Berg vor den fryhen Stule“ und lehnen die Einlassung auf diese Klage mit den Worten ab: „so hoffen wir, daz allen vnsern lantheren wol kuntlichen sy, daz wir soliche lude nit en sin, die man an soliche stede plegit zu heischen ⁶⁾.“ Die Herren betrachteten es nämlich als einen Schimpf, vor das Freigericht geladen zu werden, weil schon in der Anklage, nach dem Glauben den das Wort der Freischeffen hatte, die Schuld der Femwroge für halb erwiesen anzunehmen war, und erwogen nicht, daß die Freigerichte für alle Freie und also auch für den Adel competent waren ⁷⁾.

1419 bekundet „Hunolt Netberges vrygreue to Ruden,“ daß Henneke Plankeman dem Bertolde van Holtusen ein halb Malt Korn aus seinem Gute vor Bedelife, geheissen Kovotes Dyk, abgekauft habe und daß dieses mit seinem Willen geschehen sei ⁸⁾.

1432 erscheint in einer Urkunde „Gargese eyn vrygreue des vrygenstoils to Ruden ⁹⁾.“

1441 hielt der Oberfreigraf Gerhard Seyner vor dem Erzbischofe Diedrich am Freistuhl zu Arnberg ein Capitel, in welchem unter anderen Freigrafen erschien „Fricke Joris to Ruden ¹⁰⁾.“ Er war als Freigraf sehr thätig, denn

⁶⁾ Senckenberg v. d. kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 30 S. 76

⁷⁾ Wigand a. D. S. 506.

⁸⁾ Ungebr. Urf.

⁹⁾ Urf. des Rübener Stadtarchivs.

¹⁰⁾ Seiberg der Ober-Freistuhl zu Arnberg. (Zeitschrift B. 17. S. 139.)

1452 verwaltete er als Jörgen Fricke zugleich die damals erledigte Freigrafenschaft Stalpe¹¹⁾ und in demselben Jahre feria 4ta post dominicam cantate befundet er als „Goryes frycke vrygreue to Ruden,“ daß vor ihm „Styne Rumpes, zeligen Hans Rumpes elike husrrouwe“ aufgelassen habe ihr Haus, Hof und Spyker, gelegen zu Rüden bei der Mauer gegen des Teppers Hause, zu Gunsten des Priesters „Hern Johan van Bernynghusen¹²⁾.“ Ein klarer Beweis, daß damals der Rüdener Freigraf auch Verhandlungen über freies Eigen in der Stadt aufnahm.

1453 besiegelte er als Freigraf eine Urphede.¹³⁾

1454 hielt Heinrich Fockeler, Freigraf im Stifte Paderborn, im Auftrage des Erzbischofs Dietrich ein von Kaiser Friedrich III. befohlenes gemeines Capitel an dem Freistuhle zu Arnberg. Unter den dazu berufenen Freigrafen erschien auch Jorys Fricke to Ruden¹⁴⁾.

1457 wurde in einem unter dem Vorsitze des Freigrafen Herman Walthuyss, mit mehreren anderen Freigrafen, in Sachen Heinrichs von Brüggeneu gnt. Hasenkamp gegen den Freischeffen Friedrich van Velden gnt. Cluyt gehaltenen Capitel am Freistuhl zu Arnberg „in dem Bomgarden under der Borgh gelegen“ eine gegen den Verklagten erlassene Ladung für ungültig erklärt. Unter den anwesenden Freigrafen befand sich „Joris Fricke zu Ruden“ (Rüden). In derselben Sache hielt derselbe Freigraf

1458 zu Arnberg ein anderes Capitel mit mehreren dazu versammelten Freigrafen, worin das am Freistuhl zu Bochhem von den Freigrafen Wyncke Paschedael und Johann

¹¹⁾ s. d. Art. Zeitschr. B. 23. S. 104.

¹²⁾ Urk. des Rüdener Stadtarchivs.

¹³⁾ Dasselbst.

¹⁴⁾ Seiberß der Ober-Freistuhl zu Arnberg, (Zeitschrift B. 17. S. 139).

Hackenbergs erlassene Erkenntnis als nichtig aufgehoben wurde. Unter den anwesenden Freigrafen war wieder: „Jans Frecke der fryen Graffschop zo Ruden“ und unter den Freigrafen, welche an demselben Tage gegen die beiden, die jenes Erkenntnis erlassen hatten, weil sie zur Rechtfertigung ihres ungültigen Verfahrens nicht erschienen waren, die Amtssetzung aussprachen, war ebenfalls „Joris Fricke der Brien-graschop to Ruden¹⁵⁾.“

1462 v. p. gubestach na dem Sundage Graudi (3. Juni) reversirt „Nolke Nukoeff frygreue des fryenstoils gelegen zo Ruden“ vor allen Wissenden dem Erzbischof Diedrich über die von ihm erhaltene Belehnung mit der Freigrafenschaft Ruden¹⁶⁾.

1473 reversirt eben so „Diedrich Sleekoeff frygraue des stoils vur Ruden an dem Berge“ dem Erzbischofe Ruprecht¹⁷⁾.

1487 reversirt Gerhard Struckelmann dem Erzbischofe Hermann IV. die erhaltene Belehnung mit den Freisühlen zu Arnsherg, Eversberg und Ruden.

1489 Jovis post Lactare (April 2) schreibt Gerhard Struckelman „freygraffe zu Arnsherg, Ruden und zu Bilsteyn“ an Bürgermeister und Rath zu Soest, „der veste Johan van Erwyte zur Wilschenbeck“ habe sich bei ihm darüber beklagt, daß ihn Jörgen Hackenberg Freigraf zu Wolmestein und ein „besitzer zur Zeit des freyenstuhls zu Soist“ zwischen die Elwerikspforten, durch den Soistschen Procurator Herman Disthus von Rechtswegen habe vorladen lassen. Er gebe daher Bürgermeister und Rath zu wissen, daß gemeldter Johann in der Freigrafenschaft von Ruden besessen sei; „die

¹⁵⁾ Daselbst S. 141 mit Bezug auf die in Wigands Archiv B. 4. S. 188. 300. u. 306. abgedruckten Urkunden.

¹⁶⁾ Der Revers mit wohl erhaltenem Siegel im Arnshberger Archive.

¹⁷⁾ Arnshb. Archiv, Siegel unverletzt.

syn van alters her privilegiret und gefreyet, daß sie nicht fürder folgen dürffen den vor den fristuhl zu Ruden an den Berge, als begehre er, daß sie die ladunge und heimliche gerichte abstellen; wan sie vermeinten an demselben Klage und sprache zu haben, so soll er ihnen vor ihm zu Ruden zu rechte stehen schuldig seyn¹⁸⁾." — Das Privilegium, worauf sich der Freigraf Struckelmann bezieht, wird ohne Zweifel die im Eingange gedachte Urkunde des Erzbischofs Walram von 1345 sein. Ob sie das wirklich besagt, was der Freigraf darin fand, läßt sich, weil sie nicht mehr vorliegt, nicht beurtheilen.

Am 28. April desselben Jahrs 1489 bekundet derselbe Struckelmann „friggreue tho Ruden, tho Arnsberch vnde Bilsteyn,“ daß Cordt Leuenicht und seine Frau Elseke ihr Gut und Hof zu Nettelstede, geheissen „de Zoethoiff,“ ferner ihren halben Hof zu Heveringhusen, wovon „des Joden Kindere“ die andere Hälfte haben, geheissen „de Kellerhoff,“ dem Paul Kampelmann verkauft und dieser Höfe vor ihm Freigrafen „in eynem ghehegeden Oherichte, so frigh Gerichtes Recht is“ ausgegangen sind und darauf verzichtet, auch deshalb vor allen Gerichten und „sunderlinx vor deme frigenstole vnde frigen gherichte tho Ruden an deme Berghe dar dusse vorg gudere dindpflichtich synt,“ Währschaft zu leisten versprochen haben. Ferner bekundet der Freigraf, daß diese Güter von den Verkäufern zu drei „Elliken Dyngen vpp gelaten vnde vpp gekundiget synt“ nämlich zum ersten auf Dienstag nach S. Remigius (7. Octob.) zum anderen auf Dienstag nach S. Agneten (27. Jan.) und zum drittenmale auf Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (28. April) „als frig gudes recht is,“ wo dann niemand diesem Kaufe und Verkaufe widersprochen habe und Urtheil und Recht darüber gegangen und besetzt sind mit vier benannten Freien des

¹⁸⁾ Troß Urkunden für die Geschichte des Femgerichts S. 85.

Stuhls. Er habe deshalb den Paul Kampelmann mit den Gütern „beleynt alse frigen Gudes recht is, alse my van Ampß wegen gehört, dar he syne gheborlikten gheloffte tho ghedain hefft.“ Diese Urkunde ist interessant, weil sie das Verfahren, wie damals Freigüter vor dem Freigerichte, aufgelassen werden mußten, umständlich beschreibt.

1532 April 20 reversirt „Christoffell vonn Loen freigraue des Stuels zu Ruden vnnnd der andern dar in gehörigen stuele“ dem Erzbischofe Hermann über die Belehnung mit der Freigraffschaft¹⁹⁾. Er wurde auch Ober-Freigraf zu Arnßberg; denn 1564 erließ er als: „Christoffer von Voin freigraiff dere freienstuell zu Arnßberg als zu Heubte, vort zu Rüden, Cuersberg und Bilstein,“ in einer Appellationsfache an den Freigrafen Joh. Hauer zu Wernstorff ein Schreiben²⁰⁾. — Am 3. October 1553 bekundet er den vor ihm am Freigerichte geschehenen weiteren Verkauf des Zoethofs zu Nettelstädt und des halben Kellerhofs zu Heveringhausen von Albert Reckerdind gnt. Wetter Bürger zur Lippe an Arnd Dalhof, in derselben Form wie es 1489 von dem Freigrafen Gerhard Struckelmann geschehen war²¹⁾. — Loen fungirte auch noch in den Jahren 1554 und 1558 als Freigraf zu Rüden.

1560 reversirt: „Matheis Haick (Hafe) freigrafe“ dem Erzbischofe Gebhard über die Belehnung mit den Freistühlen: Arnßberg als zu Heubte vnnnd Rüden, Cuersberg, Bilstein und anderen dazu gehörigen freistülen²²⁾. Von besonderen Verhandlungen desselben am Freigerichte zu Rüden ist nichts bekannt, desto mehr aber von seiner energi-

19) Der Revers im Arnßberger Archive; von den daran hängenden 3 Siegeln ist eines verlegt.

20) Der Freistuhl zu Arnßberg. Zeitschrift B. 17. S. 152.

21) Ungebr. Urkunde.

22) Zeitschrift a. D. S. 152.

sehen Thätigkeit als Oberfreigraf, als welcher er noch 1583 namentlich vorkommt. Seine Bemühungen, den sichtlichen Verfall der Freigerichte aufzuhalten, waren vergeblich²³⁾.

1618 gab Churfürst Ferdinand dem schon von seinem Vorgänger Ernst (gest. 1612) zum Oberfreigrafen ernannten Franz Langschede eine Bestallung mit der Befugniß, alle übrige Freigrafen und Freischeffen anzuordnen. Er war noch 1630 im Amte.

1631 reversirte Bernhard Leonis dem Churfürsten Ferdinand die Belehnung mit den Freistühlen zu Arnsberg, Rüden, Eversberg, Bilstein und anderen Freistühlen²⁴⁾.

1642, Nov. 24, wurde Johann Würdehoff, Hördescher Freigraf, bei Erledigung der Oberfreigrafenstelle beauftragt, den Stuhl zu Rüden zu bekleiden²⁵⁾. Ein Beleg dafür, daß man seit Struckelmanns Zeit gewohnt war, den Oberfreigrafen zugleich als Verweser aller dem Erzbischofe als unmittelbarem Stuhlherrn gehörigen Stühle zu betrachten.

1647 war Gottfried Richters Oberfreigraf zu Arnsberg und als solcher auch Freigraf zu Rüden. Er resignirte

1694 die Stelle zu Gunsten des Brüchtenmeisters Johann Honcamp, der dann über die Belehnung mit derselben dem Churfürsten Joseph Clemens reversirte.

1708 April 29 setzt Joh. Honcamp für sich und seinen ihm adjungirten Sohn Franz Wilhelm Honcamp ein Freiding nach Rüden an und zwar auf der alten Burg als gewöhnlicher Dingstatt. Als dingpflichtige Orte werden in der Ladung genannt die Dörfer des Gogerichts Rüden, ferner die zum Patrimonialgerichtsbezirk Melrich gehörenden Dörfer Al-

²³⁾ Zeitschrift a. D. S. 153 — 155.

²⁴⁾ Dasselbst S. 158. Der Originalrevers in der Urk.-Sammlung Seiberg zu Wildenberg.

²⁵⁾ Arnsberger Archiv.

tenmelrich und Uelde. In einer anderen Ladung von demselben Tage, werden als dingpflichtig genannt die Städte Rüden, Warstein, Kallenhardt und Belese ²⁶⁾.

1712 Juni 11. erließ F. W. Honcamp eine gleiche Ladung und eben so

1726 Octob. 30. der ihm früher adjungirt gewesene Oberfreigraf und churfürstliche Rath Johann Zeppenfeldt ²⁷⁾. — Nach dessen Absterben wurde der westfälische Rath Johann Adam Bockkopf und nach dessen Tode sein Sohn Friedrich Ernst Bockkopf zum Oberfreigrafen ernannt. Dieser hielt

1753 Juli 27. ein Freigericht zu Rüden. Aus dem darüber aufgenommenen Protocolle ergibt sich unter Anderem, daß der churfürstl. Richter Berg dagegen protestirte, weil die Gogerichtseinsassen früher nicht dabei erschienen wären. Die Protestation wurde als unbegründet abgelehnt. Auch der Stadtrath von Rüden machte Reservationen, weil er in der Ladung Ausdrücke fand, die er seinen Jurisdictionen für präjudizirlich hielt. Das Gericht hatte dabei seinen Fortgang ²⁸⁾.

Der letzte Oberfreigraf und beziehentlich Freigraf zu Rüden, war der Hofgerichts-Assessor Franz Wilhelm Engelhard, der 29. Mai 1783 ernannt wurde und bis 1826 in Function blieb ²⁹⁾.

In dem zum Jahre 1532 gedachten Reversal des Freigrafen Christoff von Loen heißt es, daß er ernannt sei zum Freigrafen des Stuhls zu Rüden und „der anderen dar in gehörigen Stuele.“ Es mußte also außer dem ältesten

²⁶⁾ Daselbst.

²⁷⁾ Das Original der letzten Ladung in der Urk.-Sammlung Seiberg zu Wildenberg.

²⁸⁾ Daselbst.

²⁹⁾ Zeitschrift a. D. S. 160.

Freistuhle am Rüdener Burgberge, dem Hauptstuhle der nach dem Lagerbuche des westfälischen Marschallamts (1293—1300) dem Erzbischofe gehörenden, Freigravschafft Rüden, und außer dem 1345 von Erzbischof Walram der Stadt für ihre Bürger verliehenen Stuhle, wenigstens noch einen dritten in der Freigravschafft geben. Dieser findet sich dann auch in einer Urkunde von

1334 Jan. 31, worin der Knappe Bolland von Langhenstrot bekundet, daß vor seinem Freistuhl in Altenrüden, den damals sein Freigraf Johann gnt. van Horen bekleidete, der Ritter Friedrich v. Saffendorf Güter zu Nobringhausen, die er dem Propste und Convent des S. Walburgisklosters, so wie dem Convent zu Annenborn verkauft hatte, denselben in gebührender Weise übergeben und dieserhalb ihm sowohl als seinem Freigrafen und seinen Freien ein volles Genüge geleistet habe, weshalb er den Propst nebst seinem Convente, so wie den Convent von Annenborn, des Verkaufs wegen nicht weiter beunruhigen wolle³⁰⁾. Das 1322 von Lucia der Wittwe Rutgers von Meldrike gestiftete, aber später wieder eingegangene und mit dem Soester Walburgisstift vereinigte Kloster Annenborn, lag zu Waltringhausen im Gericht Melrich, an der westlichen Grenze des Amts Rüden. Zu demselben Gerichtsbezirke gehörte auch Nobringhausen, wovon hier die Rede. Dieser Umstand und der andere, daß der Oberfreigraf Joh. Honcamp in der vorhin angeführten Ladung von 1708 zum Rüdener Freigerichte auch Dörfer aus dem Gerichtsbezirke Melrich dorthin vorladen läßt, ergeben unwidersprechlich, daß der Gerichtsbezirk Melrich mit zum Rüdener Freibann gehörte und insbesondere an den Freistuhl zu Altenrüden so lange dingpflichtig war, als die Stuhlherrschaft darüber der Familie v. Langenstroth zustand. Jene scheint an die Stammfamilie v. Meldrike zu Melrich gelangt zu sein;

³⁰⁾ Seiberß Urk.: Buch II. Nro. 644.

denn in einer Urkunde von 1396, worin Ghert v. Meldrife dem Stift Geseke eine Kornrente aus zweien seiner Güter zu Langeneife und Esinghusen bei Geseke verkauft, nennt er unter den Zeugen auch: Gobel Stys myn Brygreue. Wo dieser Freigraf war, ist freilich nicht gesagt³¹⁾. Später scheint nur noch der ganz nahe bei Altenruden gelegene Freistuhl am Burgberge zu Ruden in Gebrauch geblieben zu sein.

Die Rüdener Freigrafenschaft hatte sonach drei Stühle, nämlich

1. zu Ruden am Burgberge,
2. auf dem Rathhause der Stadt,
3. zu Altenruden.

In der letzten Zeit wurde vom Arnberger Oberfreigrafen das Gericht für alle drei Freistühle, auf dem alten Burgberge zu Ruden abgehalten.

Die Namen der einzelnen Freigrafen des Stuhls am Burgberge, sind in den vorstehenden urkundlichen Regesten genannt. Den Stuhl auf dem Rathhause versah der Bürgermeister, der wie alle Mitglieder des Raths Freischneppe sein mußte. Vom Altenrüdner Stuhl ist eigentlich nur der Freigraf Joh. v. Horn und bezw. der zuletzt gedachte Gobel Stys zu nennen.

19. Freigrafenschaft Menden.

Zu Menden vor der Stadt stand ein Freistuhl, zu dessen Freigrafenschaft die des Orte Amts, mit Ausnahme der des Bezirks Sümmer, gehörten. Die Nachrichten darüber sind dürftig und nur allgemeiner Art.

1272 verkaufte Graf Gottfried III. von Arnberg die Vogtei über die Curtis und die Kirche zu Menden an Gos-

³¹⁾ Copiar des Stifts Geseke fol. 42, v.

win von Rodenberg ¹⁾. Dieser vergriff sich unter der Regierung des Erzbischofs Engelbert II. an der Villa Menden und an den in derselben wohnenden Leuten so arg, daß er deshalb zur Verantwortung gezogen wurde, sich mit seinem Sohne zum Einlager stellen und nach dem Tode Engelberts, an dessen Nachfolger Siegfried 1275 das Castrum Rodenberg bei Menden mit allen Zubehörungen und der Freigraffschaft ²⁾ von Menden abtreten, auch ihm die vom Grafen Gottfried erkaufte Vogtei wieder verkaufen mußte ³⁾. Seitdem war der Erzbischof Stuhlherr der Freigraffschaft Menden ⁴⁾.

Unterdeß war die Villa Menden, schon 1252 munita et firmata, aber damals vom Grafen Engelbert v. d. Mark zerstört, von Erzbischof Engelbert hergestellt, und mit Privilegien versehen worden, bis Erzbischof Walram sie 1331 als förmliche Stadt befestigte und mit den Rechten der Stadt Attendorf bewidmete. Sie wurde zwar 1343 wiederholt von den Grafen v. d. Mark und Arnberg zerstört, aber von Walram nochmals gebaut und sogar mit einem kleinen Residenzschlosse beschenkt ⁵⁾.

1372 erneuerte ihr Erzbischof Friedrich III. alle von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien nach Attendorner Rechte, weil die darauf sprechenden früheren Briefe verbrannt waren ⁶⁾. 1414 that Erzbischof Dietrich, 1480 Hermann IV. und 1517 Hermann V. dasselbe ⁷⁾.

Durch das Berufen der Stadt auf diese Privilegien und die darin verliehenen Attendorner Rechte entstanden allerlei

1) Seiberß Urk.: Buch I. Nro. 356.

2) Necnon (cum) iudicio quod Vrigraschaf vulgariter appellatur. Lacomblet Urk.: Buch II. Nro. 689.

3) Gesch. der Dynasten S. 287.

4) v. Steinen westf. Gesch. St. 30. S. 1102 und Kopp S. 136.

5) Seiberß westfälische Statutar- und Gewohnheitrechte S. 304.

6) Seiberß Urk.: Buch II. Nro. 830.

7) Daselbst III. Nro. 1130 und in der Note.

Berwickelungen mit dem Erzbischöflichen Amtmann Arnd v. Tü-
len, zu deren Beseitigung Hermann V. zwei verschiedene Re-
zesse erließ. In dem ersten von

1533 heißt es unter anderen wegen des Freigerichts:
„zum dritten, daß die Inwoner der Stadt Menden vor
den fryhenstull, vor berurter vnser Statt Menden ge-
legen, glichs denen von Attendorn, aller Sachen an das fry-
hegericht gehorig, gefryhet vnnnd die vf irem Rathuse vor
dem Rait der daselbst fryenstulls recht haben sulle, vßfueren
wollen,“ während der Amtmann die Einwohner der Stadt
gleich den „Amtsverwantten“ in solchen Sachen an den
Freistuhl zu laden und zu verboten gemeint war. — Weil es
aber zur Erledigung dieses Puncts vorab einer näheren Un-
tersuchung der Attendorner Privilegien bedürfe, so solle der-
selbe vorab beiderseits in Ruhe gestellt bleiben, so daß der
Amtmann die Bürger von Menden nicht vor den Freistuhl
und dagegen der Stadtrath die vor den Freistuhl gehörigen
Sachen nicht an sich ziehen solle, bis hierüber nähere Ent-
scheidung erfolgt sei⁸⁾. Dieses letzte geschah erst

1536 durch einen weiteren Rezeß, welcher besagt:
„zum anderen berürent das freygericht, solle denen von
Menden die freyheit, laut vnser Vorsharen loblicher gedechtnuß
Erzbischoffs Engelberts angezogen Priuilegij, in gemelter vnser
Statt Menden vnder sich zu geprauchten nit abgeschnitten sein,
Also das die Inwoner zu Menden (so man mit ordentlichen
gepurlichen Rechten binnen vnser Statt Menden bekhommen
kan) abn des fryenstulls Gericht nit gezogen werden sollen⁹⁾.“

Bei dieser Entscheidung verblieb es, ohne daß seitdem
weder von den Freigrafen, welche den Stuhl besaßen, noch
von den Sachen, welche von ihnen verhandelt worden, irgend
etwas Urkundliches auf uns gekommen wäre. Wie es scheint,

⁸⁾ Origin. = Urk. im Mendener Stadtarchive.

⁹⁾ Seiberß Urk. = Buch III. No. 1132.

ist das Gericht von selbst eingegangen; denn in einem späteren Arnberger Register heißt es von dem Freistuhle vor Menden: dieser Stuhl ist nicht mehr in Esse ¹⁰⁾).

20. Freigraffschaft Sümmeren.

Westlich von der Freigraffschaft Menden, im Amte dieses Namens, lag die Freigraffschaft Sümmeren, von der wir weiter nichts zu berichten wissen, als daß am Ende des 17. Jahrh. die von Westrum Stuhlherren davon waren und daß die zur sogenannten Herrschaft Sümmeren gehörenden Orte: West- und Ostümmeren, Bokringhausen und Birterhausen dingpflichtig an den Freistuhl zu Sümmeren waren ¹⁾).

21. Freigraffschaft Hölkinghofen.

Westlich von der Freigraffschaft Menden im Kirchspiel Boswinkel lag die Freigraffschaft Hölkinghofen, von der nur bekannt ist, daß die v. Bilei am Ende des 17. Jahrh. Stuhlherren derselben waren ¹⁾).

¹⁰⁾ Wigand Femgericht S. 145. Note 50, wo aber irrig angenommen ist, er habe zu der benachbarten Graffschaft Limburg gehört.

¹⁾ v. Steinen westf. Gesch. Thl. 1. S. 1890 u. Thl. 4. S. 1102.

¹⁾ v. Steinen I, S. 1890. Kopp §. 136.